

4. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

4.1 Telefon, Strom, Wasserversorgung und Entwässerung

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Die zuständigen Versorgungsträger sollen von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet 6 Monate vor Baubeginn schriftlich unterrichtet werden.

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

Bei Anpflanzungen im Bereich der Ver- und Entsorgungstrassen sind die Trassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB)

5.1 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

Innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind mind. 5 standortgerechte, kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, wobei die Qualität der Hochstämme als mind. 3xv., m. B., Stammumfang 16-18 cm festgesetzt wird. Zu pflanzen sind:

Sorbus aria (Mehlbeere) oder Acer campestre 'Élsrijk' (Feldahorn).

Bei städtebaulicher Erfordernis kann der Pflanzstandort verschoben werden, die Anzahl der Bäume im Straßenraum darf jedoch nicht reduziert werden.

Die Baumscheiben sind in der Mindestgröße 1,50 m x 1,50 m auszubilden und mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen unterschiedlicher Artenzusammensetzung entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen zu bepflanzen oder standortgerecht anzusäen.

5.2 Anlage einer freiwachsenden Hecke

Am westlichen Rand des Planungsgebietes ist zur Abgrenzung des Planungsgebietes gegenüber der freien Landschaft eine mehrreihige freiwachsende Hecke in einer Mindestbreite von 10,00 m auf öffentlicher Grundstücksfläche anzulegen.

Zu verwenden sind Gehölze der hier pot. nat. Vegetation :

An den übrigen Grenzen des Planungsgebietes im Norden, Westen und Süden ist eine zweireihige , freiwachsende Hecke anzulegen. Zu verwenden sind folgende Sträucher in der Qualität 2 x v., 60/100 bei einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m:

Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere Pfaffenhütchen, gew. Schneeball, Traubenkirsche, Hartriegel, rote Heckenkirsche, Kreuzdorn.

Für alle Grundstücksflächen gilt, daß mindestens eine Grundstücksfläche auf der gesamten Länge mit einer freiwachsenden Hecke oder geschnittenen Hecke aus o.a. Arten einzufrieden ist.

5.3 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen

Auf allen privaten Grundstücksflächen sind mind. 1 Laubbaum in der Qualität H., 3 x v., 14-16 sowie 3 Obstbäume (H., ab 7 cm Stammumfang) zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte und landschaftstypische Obst- und Laubbäume nach Wahl des Grundstückseigentümers.